



Betriebsvereinbarung gem. § 7 Abs 4 AZG Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits.

Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur.

Eine Namensliste der derzeit in den genannten Bereichen beschäftigten Mitarbeiter ist dieser Vereinbarung beigelegt.

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung an jenem Tag in Kraft, an dem sie sowohl vom Rektor als auch vom Betriebsrat rechtswirksam unterzeichnet wurde. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2009 Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor oder der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. der zuständige Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz nicht zumindest 3 Monate vor Ablauf der Befristung einer weiteren Verlängerung widerspricht.

§ 7 (4) AZG

Bei vorübergehend auftretendem besonderen Arbeitsbedarf können zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils durch Betriebsvereinbarung, die den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln ist, in höchstens 24 Wochen des Kalenderjahres Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden zugelassen werden, wenn andere Maßnahmen nicht zumutbar sind. Wurde die Arbeitszeit in acht aufeinander folgenden Wochen nach dieser Bestimmung verlängert, sind solche Überstunden in den beiden folgenden Wochen unzulässig. Die Tagesarbeitszeit darf zwölf Stunden nicht überschreiten.

Eine Abschrift dieser Vereinbarung ergeht an die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das zuständige Arbeitsinspektorat.

Graz, am.....

<p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>.....</p> <p>Ing. Johann Semmler-Bruckner Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p>.....</p> <p>Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle Rektor der Medizinischen Universität Graz Leiter d. Amtes der Medizinischen Universität Graz</p> <p>.....</p> <p>Mag. Oliver Szmej Vizerektor für Finanzmanagement u. Organisation der Medizinischen Universität Graz</p>
---	--

